

Öffentliche Bekanntmachung

6. Änderung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Andernach vom 08.09.1994

Aufgrund des § 71 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) und der §§ 3-6 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Andernach am 04.07.2024 folgende Änderungssatzung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Andernach vom 08.09.1994 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten und mindestens 16 beratenden Mitgliedern (abhängig von der Zahl der nach Abs. 5 Nr. 13 zu berücksichtigenden Vertreter oder Vertreterinnen).

Artikel 2

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. (dreifünftel minus eins) 8 Mitglieder des Stadtrates oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Andernach, 04.07.2024

Stadtverwaltung Andernach

in Vertretung



Claus Peitz
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.